

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

— Drucksache 7/111 —

A. Zielsetzung

Es soll das Gewerbeuntersagungsverfahren des § 35 GewO geändert werden, damit wirksamer und schneller gegen unzuverlässige Gewerbetreibende vorgegangen werden kann.

Ferner soll der Einsatz sog. fahrbarer Zweigstellen (nicht ortsfeste Geschäftsräume) von Kreditinstituten im Reisegewerbe erleichtert werden.

B. Lösung

Eine Untersagung soll künftig bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schon dann möglich sein, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung soll auf verwandte oder — als Ultima ratio — auf alle Gewerbe ausgedehnt werden können, wenn der Betreffende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Endlich kann ein Untersuchungsverfahren auch nach Betriebs-einstellung fortgeführt werden.

Die in den fahrbaren Zweigstellen Beschäftigten bedürfen in Zukunft keiner Reisegewerbekarte mehr. Den fahrbaren Zweigstellen selbst soll durch Änderung entgegenstehender Vorschriften über das Reisegewerbe gestattet werden, Bank- oder bankübliche Geschäfte zu betreiben.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Scheu

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/111 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 17. Sitzung am 22. Februar 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Es soll das Gewerbeuntersagungsverfahren des § 35 GewO geändert werden, damit wirksamer und schneller gegen unzuverlässige Gewerbetreibende vorgegangen werden kann. Künftig soll eine Untersagung des Gewerbes bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person schon dann zulässig sein, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Es wird also nicht mehr ausschließlich auf die Gefährdung bestimmter zentraler Rechtsgüter abgestellt. Die Untersagung soll ferner auf verwandte oder — als Ultima ratio — auf alle Gewerbe ausgedehnt werden können, wenn der Betreffende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Darüber hinaus kann eine Gewerbeuntersagung auch noch nach Betriebseinstellung ausgesprochen werden. Damit soll verhin-

dert werden, daß unzuverlässige Gewerbetreibende einer drohenden Untersagung durch Aufgabe ihrer Tätigkeit zuvorkommen, um dann unbehelligt von neuem das Gewerbe zu beginnen.

Ferner soll der Einsatz sog. fahrbarer Zweigstellen (nicht ortsfeste Geschäftsräume) von Kreditinstituten im Reisegewerbe erleichtert werden. Die in den fahrbaren Zweigstellen Beschäftigten bedürfen in Zukunft keiner Reisegewerbekarte mehr. Den fahrbaren Zweigstellen selbst soll durch Änderung entgegenstehender Vorschriften über das Reisegewerbe gestattet werden, Bank- oder bankübliche Geschäfte zu betreiben.

Der Wirtschaftsausschuß hat im Hinblick darauf, daß das geltende Recht keine geeignete Handhabe bietet, flexibel und wirksam auf einen erkannten Mißstand zu reagieren, der vorgeschlagenen Verschärfung des Gewerbeuntersagungsverfahrens zugestimmt. Denn erst eine durchgreifende Waffe gegen Mißbrauch stellt das notwendige Korrelat zur Gewerbefreiheit dar.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf, in dem die Anregung des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 4 berücksichtigt wurde, in der Fassung der Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

Bonn, den 7. Dezember 1973

Scheu

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/111 — unverändert nach der Vorlage zuzustimmen mit der Maßgabe, daß

1. Artikel 1 Nr. 4 die folgende Fassung erhält:

„4. § 35 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zuständig ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält oder in den Fällen der Absätze 2 oder 6 unterhalten will. Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 sind auch die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder werden soll.“

2. Artikel 6 Buchstabe b die folgende Fassung erhält:

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. wer in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), für die das Kreditinstitut die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt, oder sonstige bankübliche Geschäfte betrieben werden.“

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes **Scheu**
Vorsitzender Berichterstatter